

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2233 061

48

BGB § 242 Ba

Zur Frage der Dauer und des Umfanges eines Kundenschutzes,
den ein Hersteller für einen ihm von einem Zwischenhändler
benannten Kunden zugesagt hat.

BGH, Urt. v. 19. Dezember 1962 - VIII ZR 139/61 - OLG Stuttgart
LG Ulm

Verkündet am 19. Dezember 1962
[REDACTED], Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Herbert H [REDACTED] in L [REDACTED]/L [REDACTED], S [REDACTED]-
platz [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die S [REDACTED] Gesellschaft mit beschränkter Haftung in E [REDACTED]
[REDACTED]/F [REDACTED], Krs. G [REDACTED], vertreten durch ihren Geschäfts-
führer Karl W [REDACTED] in U [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 19. Dezember 1962 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundes-
richter Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Dorschel und Dr. Mezger

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Stuttgart vom 5. Mai 1960 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung - auch über die Kosten der
Revision - an das Berufungsgericht zurück-
verwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Im September 1951 bestellte der Kläger bei der Beklagten, die eine Autoräderfabrik betreibt, 7000 Scheibenräder für den Export, um sie an das Ungarische Außenhandelsunternehmen für Kraftfahrzeuge M. zu liefern. Mit Schreiben vom 16. Oktober 1951 unterbreitete die Beklagte dem Kläger unter Bezugnahme auf seinen Besuch am Vortage ein weiteres Angebot über Lieferung von 5000 Scheibenrädern für den Export und bestätigte gleichzeitig "wunschgemäß", sie werde alle künftigen Aufträge und Anfragen, welche aus Ungarn kommen, über die Firma des Klägers abwickeln, es gelte als abgesprochen, daß der genannte Auftraggeber (gemeint war die Firma M.) ihn auf alle Fälle geschützt bleibe. Der Vertrag über die Lieferung von 7000 Scheibenrädern wurde nur zum Teil ausgeführt. Die Beklagte sollte ursprünglich monatlich 1000 Scheibenräder liefern, jedoch wurden alsdann die ersten beiden Monatslieferungen auf je 480 Stück festgelegt. Die Beklagte lieferte im Oktober und November 1951 diese Menge. Mit Schreiben vom 7. Dezember 1951 wies sie den Kläger darauf hin, es müsse damit gerechnet werden, daß in diesem Monat keine weiteren Partien mehr verladen werden könnten. Mit Schreiben vom 8. Januar 1952 teilte die Beklagte dem Kläger mit, wegen Materialmangels werde die zugesagte Teilsendung nicht vorgenommen werden können. Sie wies dabei darauf hin, auch für die kommenden Monate seien Materialschwierigkeiten zu befürchten. Der Kläger antwortete mit Schreiben vom 14. Januar 1952, er habe bei der Auftragsvergebung darauf aufmerksam gemacht, daß es sich um Lieferungen für Erstausrüstung handle, also sein Abnehmer für das Fertigungsprogramm auf die regelmäßige Zufuhr der Einzelteile angewiesen sei. Ein weiteres Aussetzen der Lieferungen würde zu sehr un-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

liebsamen Weiterungen führen. Die Beklagte antwortete, sie wolle, wenn oben möglich, bis Ende des Monats 200 Scheibenräder abliefern, eine Aufholung des Rückstandes sei unter den derzeitigen Schwierigkeiten wahrscheinlich nicht durchführbar. Die Beklagte lieferte daraufhin noch 200 Stück Räder Mitte Februar 1952 und weitere 200 Stück Mitte März 1952. Im April 1952 verlangte die Beklagte eine weitere Preiserhöhung. Nach Darstellung des Klägers verliefen Verhandlungen mit seiner Kundin in Ungarn über die Preiserhöhung ergebnislos. Der Kläger war inzwischen mit der Bezahlung gelieferter Scheibenräder in Rückstand gekommen. Mit Schreiben vom 29. Mai 1952 mahnte die Beklagte die Bezahlung der Rechnung vom 15. Februar 1952 über 7990,75 DM an, worauf der Kläger am 4. Juni 1952 einen Wechsel über diesen Betrag der Beklagten übersandte. Auf eine Rechnung der Beklagten vom 19. März 1952 über 9660 DM zahlte der Kläger am 21. und 28. August 1952 je 3000 DM. Die Beklagte reichte ihm mit Schreiben vom 18. September 1952 ihr in April 1952 übersandte Akkreditivunterlagen mit der Bitte zurück, zu prüfen, ob sie noch gültig seien und ob tatsächlich noch 400 Scheibenräder auf den Auftrag nach Ungarn abgeschickt werden dürften. Sie erklärte gleichzeitig, sie wäre in der Lage, die Anfertigung dieser Menge kurzfristig vorzunehmen, vorausgesetzt, daß hinsichtlich der Zahlung konkrete Abmachungen getroffen würden und auf jeden Fall vorher noch der überfällige Restbetrag überwiesen werde. Der Kläger antwortete, er könne von dem Lieferangebot keinen Gebrauch mehr machen, weil der Auftrag annulliert worden sei. Nachdem die Beklagte im November 1952 wegen ihrer Restforderung in Höhe von 3859,65 DM einen Zahlungsbefehl gegen den Kläger erwirkt hatte, zahlte er den Restbetrag Anfang Januar 1953.

Die Beklagte kam bereits Ende 1952 in unmittelbare Geschäftsbeziehungen zu dem ungarischen Außenhandelsunternehmen M[REDACTED]. Sie lieferte an dieses Unternehmen bis Ende 1953 Scheibenräder für insgesamt 109 194,40 US-Dollar = 458 072,60 DM. Der Kläger will hiervon erst im Jahre 1955 durch den Außenhandelsdirektor der M[REDACTED] erfahren haben.

Der Kläger hat behauptet, die Beklagte habe durch diese Lieferungen gegen die Kundenschutzabrede verstoßen. Bevor ihm noch das Ausmaß dieser Verstöße bekannt gegeben worden sei, habe der damalige Prokurist Sommer der Beklagten sich zunächst damit zu entschuldigen versucht, er habe die Kundenschutzabrede übersehen. Die Beklagte habe sodann zur Abgeltung der Ansprüche aus der Verletzung der Kundenschutzabrede einen Betrag von 100.000 DM angeboten. Schließlich habe sie auf die Aufforderung des Rechtsanwalts Si[REDACTED], an den damals die Schadensersatzforderung abgetreten gewesen sei, Rechnung über ihre Lieferungen nach Ungarn für die Zeit bis Ende 1953 gelegt. Erst daraus habe sich der Umfang der unmittelbaren Geschäfte der Beklagten mit der M[REDACTED] ergeben. Wenn die Beklagte das ungarische Unternehmen entsprechend der Kundenschutzvereinbarung darauf hingewiesen hätte, daß von ihr hergestellte Scheibenräder nur über den Kläger bezogen werden könnten, so wäre es auch zu einem entsprechenden Abschluß zwischen ihm und der H[REDACTED] gekommen. Diese Firma habe nämlich auch noch später mit ihm in Geschäftsverbindung gestanden und Lieferungsverträge über andere Autozubehörteile in größerem Umfange noch im Jahre 1953 mit ihm abgeschlossen.

Nach Rückabtretung durch Rechtsanwalt Si[REDACTED] hat der Kläger in einem Vorprozeß einen Teilbetrag

der Schadensersatzforderung von 1100 DM nebst Zinsen eingeklagt. Die Klage ist rechtskräftig abgewiesen. In dem vorliegenden Rechtsstreit hat der Kläger im ersten Rechtszuge einen weiteren Teilbetrag in Höhe von 1100 DM nebst Zinsen und im Berufungsverfahren im Wege der Erweiterung dieses Anspruchs zuletzt Zahlung von 6150 DM nebst Zinsen verlangt.

Die Beklagte hat eingewendet, Anfang September 1952 seien sich der damalige Prokurist des Klägers K. [REDACTED] und der Prokurist der Beklagten S. [REDACTED] darüber einig geworden, daß die Kundenschutzzusage der Beklagten nicht weitergelten solle. Der Kläger könne aber auch ungeachtet dieses Einverständnisses nach Treu und Glauben aus der Kundenschutzvereinbarung keine Rechte herleiten, weil die Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien über Lieferungen von Scheibenrädern nach Ungarn im September 1952 beendet worden seien und er überdies seine Verpflichtungen aus den aufgeführten Geschäften der Beklagten gegenüber nicht erfüllt habe. Infolgedessen sei es der Beklagten nicht zumutbar gewesen, den Kläger bei weiteren Bestellungen der M. [REDACTED] einzuschalten und unmittelbare Lieferungen an den ungarischen Abnehmer mit der Begründung abzulehnen, daß sie solche Lieferungen nur über den Kläger vornehmen dürfe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt er die Klageforderung weiter, während die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht nimmt an, der vereinbarte Kundenschutz sei bereits erloschen gewesen, bevor die Beklagte unmittelbare Vertragsverhandlungen mit dem ungarischen Außenhandelsunternehmen geführt und Lieferungsverträge abgeschlossen habe. Nach dem Sinn und Inhalt der Kundenschutzzusage sei die Verpflichtung der Beklagten zwar auch auf künftige Geschäfte zu beziehen. Die Zusage sei indes hinsichtlich ihrer Dauer im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung näher zu bestimmen. Da sie ersichtlich mit bereits erteilten Aufträgen zur Lieferung von Scheibenrädern nach Ungarn verknüpft gewesen sei, müsse angenommen werden, die Parteien hätten, wenn sie an die Notwendigkeit einer Vereinbarung über die Dauer des zugesagten Kundenschutzes gedacht hätten, die Zusage auf die Dauer ihrer Geschäftsverbindung hinsichtlich des Ungarngeschäftes begrenzt. Die Vereinbarung sei dahin auszulegen, daß sämtliche Aufträge aus Ungarn über den Kläger abgewickelt werden sollten. Infolgedessen sei hierfür der Fortbestand einer ungestörten Geschäftsverbindung vorausgesetzt worden. Da diese durch den Kläger selbst zerstört worden sei, habe in dem hier maßgebenden Zeitpunkt eine Bindung der Beklagten an die Zusage nicht mehr bestanden.

Die Revision meint, das Berufungsgericht habe die Dauer des zugesagten Kundenschutzes nicht im Wege einer ergänzenden Vertragsauslegung bestimmen dürfen, denn es fehle an den in der Rechtsprechung entwickelten Voraussetzungen für eine solche Auslegung.

Der Revision ist zuzugeben, daß es keiner ergänzenden Vertragsauslegung bedarf, um die Dauer und den Umfang

des zugesagten Kundenschatzes zu bestimmen. Der Umstand allein, daß die Parteien bei der in dem Schreiben der Beklagten vom 16. Oktober 1951 gegebenen Zusage und, wie die Revision meint, auch schon bei der mündlich getroffenen Vereinbarung, die mit diesem Schreiben lediglich bestätigt worden sei, nicht an die Möglichkeit einer Beendigung der Geschäftsbeziehungen gedacht haben, besagt noch nicht, daß hinsichtlich der Dauer und des Umfanges des vereinbarten Kundenschatzes eine Vertragslücke vorliege, wie das Berufungsgericht angenommen hat. Nicht alles, worüber in einem Vertrag eine Regelung fehlt, stellt schon eine Vertragslücke dar. Nach feststehender Rechtsprechung kann vielmehr von einer solchen Lücke nur gesprochen werden, wenn ein Vertrag innerhalb des tatsächlich gegebenen Rahmens oder innerhalb der wirklich gewollten Vereinbarungen der Parteien eine ersichtliche Lücke aufweist. Es muß sich dabei um einen Punkt handeln, der für einen später eingetretenen Fall einer Regelung bedurft hätte, die sich nicht schon aus dem Vertrage selbst ergibt. Eine solche Vertragslücke kann hier nicht schon deshalb angenommen werden, weil bei der Kundenschatzzusage nicht vereinbart worden ist, wie lange der Schutz gelten sollte. Erstreckt sich nämlich der zugesagte Kundenschutz darauf, daß der Verpflichtete auch künftig kein unmittelbares Geschäft mit einem ihm von dem Berechtigten namhaft gemachten Kunden abschließen dürfe, und gilt diese Zusage mangels anderer Regelung für unbestimmte Zeit, so sind die Dauer und der Umfang eines solchen Kundenschatzes nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zu ermitteln. Für eine ergänzende Vertragsauslegung ist deshalb hierbei kein Raum.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ging der Sinn der Kundenschutzabrede dahin, daß die Beklagte Scheibenräder an die ^{Firma} Beklagte M. nur über den Kläger liefern sollte. Das Berufungsgericht meint nun aber, der Kläger habe die hierfür erforderliche Geschäftsverbindung zwischen den Parteien so gestört, daß der Beklagten nicht mehr zumutbar gewesen sei, den Kläger bei den Lieferungen an die Firma M. weiter als Zwischenhändler einzuschalten. Es nimmt an, der Abbruch der Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien habe allein oder wenigstens in weitaus überwiegendem Maße auf groben Vertragsverstößen des Klägers beruht. Es erblickt sie darin, daß der Kläger Lieferungen der Beklagten im Rahmen des Geschäftes über 7000 Scheibenräder nur schleppend nach wiederholter Mahnung und schließlich den Rest von über 3000 DM sogar erst auf Grund eines Vollstreckungsbefehls bezahlt habe. Die Revision macht dagegen geltend, das Berufungsgericht habe in diesem Zusammenhang Vorbringen des Klägers nicht ausreichend berücksichtigt. Er habe nämlich vorgetragen, auch die Beklagte habe sich nicht vertragstreu verhalten und durch der Menge nach unzureichende Lieferungen den Rücktritt der Firma M. verursacht. Der Kläger habe auch seinen eigenen Zahlungsverzug auf diese Ursache zurückgeführt. Das Berufungsgericht hat diese Verteidigung des Klägers gegenüber dem Vorwurf seiner Vertragsuntreue für unbeachtlich gehalten. Es hat dazu ausgeführt, die Rückstände des Klägers bezögen sich auf ausgeführte Lieferungen, die ihm von seinem Abnehmer bezahlt worden seien. Deshalb hätte er die Lieferungen der Beklagten vereinbarungsgemäß bezahlen müssen und diese sei solange nicht zu einer weiteren Belieferung des Klägers verpflichtet gewesen, wie solche Zahlungsrückstände bestanden.

Die Annahme des Berufungsgerichts, die Beklagte habe an den Kläger deshalb nicht mehr geliefert, weil dieser die ersten Teillieferungen nicht ordnungsgemäß bezahlt habe, findet aber in dem Vortrag der Parteien über den Ablauf dieses Geschäftes und in der von dem Berufungsgericht gewürdigten Korrespondenz keine ausreichende Stütze. Dem vorgelegten Schriftwechsel ist vielmehr zu entnehmen, daß zunächst die Beklagte Lieferungszusagen nicht eingehalten hat. Dann entbehrt aber die Annahme des Berufungsgerichts, die Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien seien mindestens aus überwiegendem Verschulden des Klägers gestört worden, einer ausreichenden Begründung. Damit entfällt eine wesentliche Grundlage für die Annahme des Berufungsgerichts, grobe Vertragsverstöße des Klägers hätten es der Beklagten unzumutbar gemacht, die Kundenschutzzusage "durchzuführen". Das Berufungsgericht hätte auch zu Gunsten des Klägers in Betracht ziehen müssen, daß die Beklagte sich noch Mitte September 1952 bereit erklärt hatte, wieder Scheibenräder für den Kläger nach Ungarn zu liefern. Sie hat also den damaligen Zahlungsrückstand des Klägers selbst nicht als einen Umstand angesehen, der jede weitere Geschäftsverbindung mit ihm ausschloß, sondern weitere Lieferungen davon abhängig gemacht, daß der fällige Restbetrag gezahlt werde und über die Bezahlung weiterer Lieferungen "konkrete" Abmachungen getroffen würden. Der Kläger konnte nach seiner von der Beklagten nicht bestrittenen Darstellung von diesem Angebot deshalb keinen Gebrauch machen, weil die Firma M. [REDACTED] den Auftrag inzwischen annulliert hatte. Das kann damit zusammenhängen, daß der Lieferungsauftrag über 7000 Scheibenräder nicht wie vorgesehen abgewickelt worden war. In der Tatsache, daß der

der Kläger es auch später noch unterlassen hat, den ausstehenden Restbetrag auf eine Teillieferung der Beklagten zu begleichen, kann unter diesen Umständen nicht ohne weiteres ein so schwerwiegender Verstoß des Klägers gegen Vertragspflichten gesehen werden, daß die Beklagte schon aus diesem Grunde berechtigt war, jede weitere Geschäftsbeziehung mit dem Kläger abzulehnen und die Erfüllung der Kundenschutzzusage zu verweigern. Denn es ist nicht auszuschließen, daß es zu diesen Zahlungsrückständen nicht gekommen wäre, wenn die Beklagte ihrerseits den Liefervertrag über die 7000 Scheibenräder vereinbarungsgemäß erfüllt hätte. Diese konnte daher - jedenfalls nach den bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts - auch nicht ohne weiteres zu der Annahme gelangen, daß dem Kläger die finanziellen Möglichkeiten fehlten, weitere Liefergeschäfte über Scheibenräder nach Ungarn durchzuführen. Der Kläger hat überdies unwiderlegt behauptet, er hätte die Möglichkeit gehabt, die Bezahlung weiterer Lieferungen durch Akkreditive der Firma M. zu Gunsten der Beklagten sicherzustellen und er wäre dazu auch bereit gewesen. Wenn aber die Entrichtung des Kaufpreises an die Beklagte sichergestellt werden konnte, so wäre es jedenfalls nach dem bisher feststehenden Sachverhalt der Beklagten noch zumutbar gewesen, die Kundenschutzzusage weiter zu erfüllen.

Das Berufungsgericht meint weiter, der Kläger habe bei den Lieferungen der Beklagten an die Firma M. auch deshalb nicht weiter als Zwischenhändler eingeschaltet werden können, weil auch die Firma M. ihrerseits die Geschäftsverbindung mit dem Kläger gelöst

habe, indem sie das Geschäft über die Lieferung von 7000 Scheibenrädern annulliert und dann Ende 1952 unmittelbare Geschäftsabschlüsse mit der Beklagten angebahnt habe. Dies beruhe auf den Lieferungsstockungen, die der Kläger durch seine schleppende Zahlungsweise selbst verschuldet habe. Dieser Annahme stehen aber die bereits dargelegten Bedenken entgegen. Allein der Umstand, daß die Firma M [REDACTED] den Kläger nicht weiter als Zwischenhändler eingeschaltet haben wollte, nachdem die Beklagte mit diesem ihr vom Kläger zugeführten Kunden unmittelbare Geschäftsverbindungen angeknüpft hatte, berechtigte die Beklagte nicht, sich von ihrer Kundenschutzverpflichtung loszusagen. War der Beklagten die weitere Einschaltung des Klägers als Zwischenhändler - sei es in der bisherigen Form, sei es bei Stellung von Akkreditiven zu ihren Gunsten - zumutbar, so muß sie, wenn sie sich gleichwohl auf den Wunsch der Firma M [REDACTED] nach unmittelbarer Belieferung einließ, den Kläger auch für den ihm hierdurch entgangenen Gewinn entschädigen.

Hiernach rechtfertigen die Gründe des Berufungsgerichts nicht die Abweisung der Klage. Die Entscheidung stellt sich auch nicht auf Grund der unbeanstandet gebliebenen Feststellungen des Berufungsgerichts oder des unstreitigen Sachverhalts aus einem anderen Grunde als richtig dar. Demnach war das Berufungsurteil aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, um ihm Gelegenheit zu geben, den Sachverhalt unter den vorstehenden rechtlichen Gesichtspunkten einer Überprüfung zu unterziehen.

Die Entscheidung über die Kosten der Revision hängt von der Endentscheidung des Rechtsstreits ab und ist daher dem Berufungsgericht übertragen worden.

Dr.Haidinger Dr.Gelhaar Artl Dr.Dorschel Dr.Mezger